

# **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)**

gültig vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

## **1) Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gem. Preisblatt der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerken Oerlinghausen GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

## **2) Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)**

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss gem. Preisblatt der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

### **3) Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)**

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1) Ziffern 3. und 4. und/oder 2) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

### **4) Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### **5) Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

### **6) Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht**

Bitte beachten Sie unsere Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die unter [www.stadtwerke-oerlinghausen.de](http://www.stadtwerke-oerlinghausen.de) abgerufen werden kann.

### **7) Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (*gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB*)**

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Oerlinghausen GmbH, Rathausstraße 23, 33813 Oerlinghausen, Tel.-Nr.: 05202 4909-0, [info@sw-oe.de](mailto:info@sw-oe.de).

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

## Preisblatt

### zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

#### 1. Netzanschlusskosten (§§ 5 – 9 NAV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

Hierbei kann die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss berechnen.

2. Der Anschlusskostenbeitrag für die Herstellung eines Netzanschlusses beträgt

	netto ohne USt.	brutto inkl. 16 % USt.
für einen Freileitungsanschluss	255,65 EUR	296,55 EUR
für einen Kabelanschluss	536,86 EUR	622,76 EUR

Diese Preise gelten für einen Netzanschluss

- mit einer Länge bis zu 50 Meter vom Anschlusspunkt des Niederspannungsnetzes
  - mit einem Leiterquerschnitt bis 25 mm<sup>2</sup> Al in Freileitungsausführung oder bis 35 mm<sup>2</sup> Al in Kabelausführung oder leitwertgleich.
3. Sind die oben unter Punkt 1. 2. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder treten besondere Erschwernisse durch schwierige Boden- oder Geländebedingungen, wie z. B. durch Dükerung, Durchbruch durch alte Fundamente, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen usw. auf, werden dem Kunden die der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH entstehenden Kosten, mindestens jedoch die Sätze nach 1. 2. in Rechnung gestellt.
  4. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten dafür bemessen sich nach den oben unter 2. genannten Grundsätzen.

5. Die üblichen Unterhaltungskosten der Netzanschlüsse trägt die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH. Die Kosten für vom Kunden verursachte Unterhaltungsarbeiten (insbesondere Beschädigungen) trägt der Kunde. Für die Unterhaltung von Gebäudeteilen, die zur Befestigung des Netzanschlusses dienen, ist der Kunde verantwortlich.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 S.2 EnWG.

## 2. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)

1. Der Baukostenzuschuss beträgt bei Wohngebäuden

	netto ohne USt.	brutto inkl. 16 % USt.
für die erste WE	439,71 EUR	510,06 EUR
für jede weitere WE	219,86 EUR	255,04 EUR

2. Für gewerbliche, berufliche und sonstige Anlagen sowie für landwirtschaftliche Anlagen beträgt der Baukostenzuschuss für einen Anschluss bis zu einer Absicherung von

	netto ohne USt.	brutto inkl. 16 % USt.
63 Ampère (A)	1.329,36 EUR	1.542,06 EUR
80 Ampère (A)	1.636,13 EUR	1.897,91 EUR
100 Ampère (A)	2.364,72 EUR	2.743,08 EUR

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 S.2 EnWG.

## 3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto ohne USt.	brutto inkl. 19 % USt.
1. Mahnkosten	3,00 EUR*	-
Nachinkasso/Direktinkasso	3,00 EUR*	-
2. Einstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung	40,00 EUR*	-
Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung	40,00 EUR	46,40 EUR

\* Die genannten Pauschalen unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### **4. Umsatzsteuer**

Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 %. Bei Anwendung des verminderten Steuersatzes gelten vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 die hier genannten Bruttopreise.

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Oerlinghausen aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.